

# STADT NEU-ANSPACH

## Der Magistrat

### AUSZUG

der nichtöffentlichen Sitzung der Betriebskommission vom 28.02.2012.

=====

- 2.5 **Erlass einer 9. Änderungssatzung zur Abfallsatzung der Stadt Neu-Anspach vom 16.11.1998 Änderung der §§ 5 (Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem) und 16 Absatz 1 (Ordnungswidrigkeiten) Vorlage: 34/2012**

..... regt an, die Öffnungszeiten der Grünecken sowie die dazugehörige Ordnungswidrigkeit in die Satzung mit aufzunehmen.

Die Betriebskommissionsmitglieder schließen sich der Anregung an. Der nachfolgende Beschlussvorschlag enthält die Erweiterung.

Die Betriebsleitung hat nach Prüfung festgestellt, dass sich bei einigen Grünecken auch Wertstoffstationen befinden. Um hier auch eine gleichzeitige Benutzung zu gewährleisten, werden die Nutzungszeiten der Grünecken auch als Nutzungszeiten für die Wertstoffstationen festgesetzt. Der nachfolgende Beschluss zur 9. Änderungssatzung beinhaltet die Nutzungszeiten.

#### **Beschluss:**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119), § 4 Abs. 6 und § 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) in der Fassung vom 20.07.2004 (GVBl. I S. 252), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S.121), §§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) wird folgende

#### **9. Änderungssatzung zur Abfallsatzung**

**vom 16.11.1998 in der Fassung vom 07.11.2011**

beschlossen:

#### **Artikel I**

§ 5 (Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem) wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Stadt sammelt im Bringsystem durch Privatpersonen als Abfall zur Verwertung Grünabfälle aus privaten Haushaltungen in der Gemarkung der Stadt Neu-Anspach. Hierfür stellt die Stadt Sammelplätze in allen Stadtteilen zur Verfügung.
- (2) Andere Abfälle als Grünabfälle aus privaten Haushaltungen in der Stadt Neu-Anspach dürfen nicht an diesen Sammelplätzen deponiert werden.
- (3) Grünabfall, der aus gewerblicher Tätigkeit entstanden ist, ist gewerblich erzeugter Abfall zur Verwertung und gilt nicht als Abfall aus privaten Haushaltungen. Es ist verboten, diesen auf den Sammelplätzen der Stadt Neu-Anspach zu deponieren.
- (4) Für die Benutzung der Grünecken und für die von Dritten zur Einsammlung von Altglas aufgestellten Sammelcontainer (Hohlglasscontainer) werden folgende Andienungszeiten festgelegt:

Montags bis Samstags von 7:00 bis 20:00 Uhr. An Sonn- und Feiertagen ist eine Andienung verboten.

## Artikel II

§ 16 Absatz 1 (Ordnungswidrigkeiten) wird wie folgt neu gefasst:

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 2 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelgefäße oder -behälter eingibt,
2. entgegen § 5 Abs. 1 Grünabfälle von Grundstücken außerhalb der Gemarkung der Stadt Neu-Anspach an den Sammelplätzen für Grünabfälle deponiert,
3. entgegen § 5 Abs. 2 andere Abfälle, als Grünabfälle aus privaten Haushaltungen in der Stadt Neu-Anspach an den Sammelplätzen für Grünabfälle deponiert,
4. entgegen § 5 Abs. 3 Grünabfall, der aus gewerblicher Tätigkeit entstanden ist an den Sammelplätzen für Grünabfälle der Stadt Neu-Anspach deponiert,
5. entgegen § 5 Abs. 4 außerhalb der festgesetzten Andienungszeiten Grünschnitt und Hohlglas anliefert,
6. entgegen § 6 Abs. 4 Abfälle zur Verwertung nicht in die dafür vorgesehenen Sammelgefäße nach §§ 4 Abs. 2 und Sammelplätze nach 5 Abs. 1, sondern in das Restmüllgefäß eingibt,
7. entgegen § 7 Abfälle, die anlässlich der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätzen anfallen, nicht in die aufgestellten Gefäße (Papierkörbe) eingibt,
8. entgegen § 8 Abs. 2 Abfallgefäße zweckwidrig verwendet,
9. entgegen § 8 Abs. 4 geleerte Abfallgefäße nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,
10. entgegen § 8 Abs. 9 Änderungen im Bedarf an Müllgefäßen der Stadt nicht unverzüglich mitteilt,
11. entgegen § 9 Abs. 2 zur Einsammlung bereitgestellte sperrige Abfälle unbefugt wegnimmt, durchsucht oder umlagert,
12. entgegen § 11 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,
13. entgegen § 11 Abs. 3 den Wechsel im Grundeigentum nicht der Stadt mitteilt,
14. entgegen § 11 Abs. 5 überlassungspflichtige Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
15. entgegen § 12 Abs. 1 den Beauftragten der Stadt den Zutritt zum Grundstück verwehrt,
16. entgegen § 12 Abs. 3 Verunreinigungen nicht beseitigt.

## Artikel III

Diese 9. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

=====  
Die Richtigkeit des Auszuges wird beglaubigt.